

DAMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz

Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und
Abteilungsmanagement

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

An Herrn
GR Harry Wipperfürth

Per E-Mail: team.alternative.liebenfels@gmail.com

LAND  KÄRNTEN

| | |
|-------|--|
| Datum | 1. Oktober 2024 |
| Zahl | 03-SV55-RA-54743/2024-2 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |

| | |
|-----------|----------------------|
| Auskünfte | Dr. Petra Matschnigg |
| Telefon | 050-536-13016 |
| Fax | 050-536-13000 |
| E-Mail | Abt3.post@ktn.gv.at |

| | |
|-------|---------|
| Seite | 1 von 2 |
|-------|---------|

Betreff:

Marktgemeinde Liebenfels: Ersuchen um rechtliche Auskunft / Gültigkeit GR-Beschlüsse – Rechtsauskunft

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

I. Zu Ihrer Anfrage

In Ihrem E-Mail vom 16. September 2024 sind Sie zusammengefasst der Fragestellung an die Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz herangetreten, ob die Beschlüsse des Gemeinderates in den Sitzungen vom 26.05.2021, 24.11.2022 und 13.04.2023 gemäß § 35 Abs. 5b K-AGO rechtlich unwirksam sind und die daraus erfolgten Bescheide mit Nichtigkeit bedroht seien, weil Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen worden seien, obwohl diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung noch nicht im Gemeindevorstand bzw. in einem Ausschuss vorberaten worden seien.

Diesbezüglich darf seitens der der Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz wie folgt schriftlich Stellung genommen werden:

II. Rechtliche Beurteilung

Im § 35 Abs. 5b K-AGO ist normiert, dass soweit vor der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand zu befassen ist, dieser Verhandlungsgegenstand erst nach der Vorberatung (§§ 41, 62 Abs. 2, 76 Abs. 1) oder der Befassung des Gemeindevorstandes nach § 76 Abs. 3 in die Tagesordnung aufgenommen (Abs. 1, 2 und 5) und behandelt werden darf. Abs. 4 gilt sinngemäß, was bedeutet, dass unter Nichtbeachtung der gegenständlichen Bestimmungen gefaßte Beschlüsse des Gemeinderates keine rechtliche Wirkung haben, Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, mit Nichtigkeit bedroht sind.

Gemäß § 62 Abs. 2 K-AGO hat der Gemeindevorstand alle Anträge vorzubereiten, die ihm zugewiesen wurden und das Ergebnis der Beratungen dem Gemeinderat vorzulegen.

Des Weiteren regelt § 76 Abs. 1 K-AGO, dass die Ausschüsse alle Anträge und alle sonstigen Verhandlungsgegenstände, die ihnen zugewiesen wurden, zu beraten und - soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt ist - dem Gemeinderat das Ergebnis der Beratungen hinsichtlich aller zugewiesenen Verhandlungsgegenstände vorzulegen haben.

Im Hinblick auf Ihre Fragestellung, ob Beschlüsse des Gemeinderates mit Nichtigkeit bedroht sind, weil Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen wurden, obwohl diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung noch nicht im Gemeindevorstand bzw. in einem Ausschuss vorberaten worden sind, wird folgendes festgehalten: Sie, Herr GR Wipperfürth, stellen in Ihrem Vorbringen darauf ab, dass zum Zeitpunkt als die Tagesordnung und die Einberufung zu den gegenständlichen Sitzungen des Gemeinderates an die Mitglieder des Gemeinderates ausgesendet wurde, einzelne Tagesordnungspunkte bzw. Verhandlungsgegenstände noch nicht vorberaten worden seien. In diesem Zusammenhang wird Ihrerseits jedoch verkannt, dass für das Vorliegen einer Nichtigkeit im Sinne des § 35 Abs. 4 K-AGO nicht bereits das Faktum ausreichend ist, dass ein Verhandlungsgegenstand bereits vor der Vorberaterung im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Vielmehr ist es von Relevanz, dass der Verhandlungsgegenstand **vor** der **Behandlung** in den **gegenständlichen Sitzungen** des Gemeinderates vom 26.05.2021, 24.11.2022 und 13.04.2023 **vorberaten** wurde. Demnach ist eine **Nichtigkeit** nur dann gegeben, wenn ein Verhandlungsgegenstand vor der Behandlung im Gemeinderat nicht durch den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss vorberaten wurde.

Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 5b K-AGO, wonach der Verhandlungsgegenstand nach der Vorberaterung in die Tagesordnung aufgenommen **und** behandelt werden darf.

Es wird daher bezüglich der Vorberaterung von Verhandlungsgegenständen und einer sich ergebenden Nichtigkeit von Beschlüssen des Gemeinderates nicht auf den Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung sondern auf den **Zeitpunkt der Sitzung des Gemeinderates** – vor welcher die Vorberaterung stattgefunden haben muss – abgestellt.

Das bedeutet in concreto, dass **Beschlüsse** betreffend Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates – welche **vor den gegenständlichen Sitzungen** des Gemeinderates **vorberaten** wurden – **nicht nichtig** sind und zwar unabhängig davon, ob diese Verhandlungsgegenstände zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung bereits vorberaten waren oder nicht.

In der Hoffnung mit dieser Auskunft gedient zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen!

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Petra Matschnigg

Nachrichtlich an:

Marktgemeinde Liebenfels, zH Herr NRAbg. Bürgermeister Klaus Köchl, Hauptplatz 9, 9556 Liebenfels,

Per E-Mail: liebenfels@ktn.gde.at

